

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen

Massnahmenstufe B (Grossbaustellen)

Strassenbau

(Strassenneubau, Strassensanierungen, Unterführungen, Brücken)

1. Es sind emissionsarme Arbeitsgeräte einzusetzen. Alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind nach Herstellerangaben auszurüsten und regelmässig zu warten. Dies ist bei Maschinen und Geräten mit Leistung <18 kW mit einem Wartungskleber und bei Maschinen und Geräten mit Leistung ≥ 18 kW mit einem Abgaswartungsdokument und einer Abgasmarke zu dokumentieren.
2. Benzinbetriebene Arbeitsgeräte ohne Katalysator dürfen nur mit Gerätebenzin nach SN 181163 betrieben werden¹. Für dieselbetriebene Maschinen und Geräte dürfen nur schwefelarme (Schwefelgehalt < 50ppm) oder schwefelfreie (<10 ppm) Treibstoffe verwendet werden.
3. Bei staubenden Arbeiten, Umschlagsprozessen und Lagerung von Schüttgütern sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit keine sichtbaren Staubemissionen auftreten, die die Nachbarschaft beeinträchtigen könnten. Die nötigen Vorkehrungen müssen der Baustelle entsprechend vor Ort bereit stehen.
4. Beim Transport innerhalb der Baustelle ist die Staubentwicklung mit geeigneten Massnahmen (Benetzen oder Befestigen der Pisten, Beschränken der Höchstgeschwindigkeit) zu minimieren. Die Ausfahrten ins öffentliche Strassennetz sind mit wirkungsvollen Schmutzschleusen zu versehen.
5. Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zum mechanischen Bearbeiten von Baustoffen sind staubmindernde Massnahmen wie Benetzen, Erfassen, Absaugen oder Staubabscheiden zu treffen.
6. Beim Einsatz von Zerkleinerungsmaschinen (Brechmaschinen) sind die Staubemissionen mit geeigneten Massnahmen wie Zerkleinern durch Druck statt Aufprall, Befeuchten oder mittels Entstauungsanlagen zu minimieren.
7. Abbau-/Rückbauobjekte sind grossstückig zu zerlegen und es ist eine geeignete Staubbindung vorzusehen.
8. Teerhaltige Beläge und Materialien dürfen auf der Baustelle nicht thermisch aufbereitet werden.
9. Bei der Heissverarbeitung von Bitumen ist die Verarbeitungstemperatur durch geeignete Bindemittelwahl zu reduzieren. Bei der Kaltverarbeitung sind Bitumenemulsionen anstelle von Bitumenlösungen zu verwenden. Ausnahmen sind mit der Vollzugsbehörde abzusprechen und zu begründen.
10. Für Oberflächenbehandlungen, Dichtungen und Anstriche (Grundierungen, Voranstriche, Isolieranstriche, Ausgleichsspachtel, Farbanstriche, Verputze, Haftbrücken, Primer usw.) sind (möglichst lösungsmittelfreie) Produkte zu verwenden. Dies gilt auch für Klebstoffe.

¹ Lieferantenliste unter: <http://www.geraetebenzin.ch/>

11. Die Bauherrschaft oder eine von ihr beauftragte geeignete Stelle hat das korrekte Umsetzen der im Bewilligungsverfahren, Leistungsverzeichnis und Werkvertrag festgelegten emissionsbegrenzenden Massnahmen zu überwachen.

Bezüglich der lufthygienischen Anforderungen an Baumaschinen und Partikelfiltersysteme gelten die besonderen Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung LRV, Revision 2008.

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Abteilung / Luft



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 42
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch